

Wochenblatt

Fernsprecher
** No. 18. **

Telegramm-Adresse:
Wochenblatt Pulsnitz.

Erscheint Dienstag, Donnerstags und Sonnabend.
Beiblätter: Illust. Sonntagsblatt und landw. Beilage.
Abonnement: Monatl. 50 H., vierteljährlich 1.25 bei freier Zustellung ins Haus, durch die Post bezogen unter Nr. 3602 H. 1.40.

für Pulsnitz und Umgegend Amts-Blatt

Inserate für denselben Tag sind bis vormittags 10 Uhr aufzugeben.
Preis für die einspalt. Zeile oder deren Raum 10 H. Reklame 20 H.
Bei Wiederholungen Rabatt.
Alle Annoncen-Expeditionen nehmen Inserate entgegen.

des Königl. Amtsgerichts und des Stadtrathes zu Pulsnitz.

Amtsblatt für den Bezirk des Königl. Amtsgerichts Pulsnitz, umfassend die Ortschaften: Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Böhmisches Dölling, Großröhresdorf, Bretzig, Hauswalde, Ohorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Oberlichtenau, Niederlichtenau, Friedersdorf, Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Eichtenberg, Kl. Dittmannsdorf.
Druck und Verlag von E. E. Förster's Erben. Expedition: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265. Verantwortlicher Redakteur Otto Dorn in Pulsnitz.

Nr. 10.

Sonnabend, den 24. Januar 1903.

55. Jahrgang.

Bestimmungen über den freiwilligen Eintritt zum mehrjährigen aktiven Militärdienst.

1. Jeder junge Mann kann schon nach vollendetem 17. Lebensjahre freiwillig zum aktiven Dienst im stehenden Heere oder in der Marine eintreten, falls er die nötige moralische und körperliche Befähigung hat.
2. Wer sich freiwillig zu zwei- oder zu dreijährigem aktiven Dienst bei den Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie oder dem Train, oder zu dreijährigem Dienst bei der reitenden Artillerie, oder zu drei- oder vierjährigem Dienst bei der Kavallerie melden will, hat vorerst bei dem Zivilvorstehenden der Ersatz-Kommission seines Aufenthaltsortes (d. i. in Sachen der Amtshauptmann) die Erlaubnis zur Meldung nachzusuchen.
3. Der Zivilvorstehende der Ersatz-Kommission gibt seine Erlaubnis durch Erteilung eines **Meldescheins**. Die Erteilung des Meldescheins ist abhängig zu machen:
 - a) von der Einwilligung des Vaters oder Vormundes,
 - b) von der obrigkeitlichen Bescheinigung, daß der zum freiwilligen Dienst sich Meldende durch Zivilverhältnisse nicht gebunden ist und sich untadelhaft geführt hat.
4. Den mit Meldeschein versehenen jungen Leuten steht die Wahl des Truppenteils, bei welchem sie dienen wollen, frei. Sie haben ihre Annahme unter Vorlegung ihres Meldescheins bei dem Kommandeur des gewählten Truppenteils nachzusuchen. Hat der Kommandeur kein Bedenken gegen die Annahme, so veranlaßt er ihre körperliche Untersuchung und entscheidet über ihre Annahme.
5. Die Annahme erfolgt durch Erteilung eines **Annahmescheins**.
6. Die Einstellung von Freiwilligen findet nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März in der Regel am **Rekruten-Einstellungstermin** (im Oktober) und nur insoweit statt, als Stellen verfügbar sind. Außerhalb der angegebenen Zeit dürfen nur Freiwillige, welche auf Beförderung zum Offizier dienen wollen, oder welche in ein Militär-Musikkorps einzutreten wünschen, eingestellt werden. Hierbei ist darauf aufmerksam zu machen, daß die mit Meldeschein versehenen jungen Leute, ganz besonders aber die, welche zum drei- oder vierjährigen aktiven Dienst bei der Kavallerie eintreten wollen, vorzugsweise dann Aussicht auf Annahme haben, wenn sie sich, bei sonstiger Brauchbarkeit, bis 31. März melden, über nicht zu sofortiger Einstellung, sondern zur Einstellung am nächsten Rekruten-Einstellungstermine.
7. Wenn keine Stellen offen sind, oder Freiwillige mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Meldung nicht eingestellt werden dürfen, so können die Freiwilligen angenommen und nach Abnahme ihres Meldescheins bis zu ihrer Einberufung vorläufig in die Heimat beurlaubt werden.
8. Die freiwillig vor Beginn der Militärpflicht — d. i. vor dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Betreffende das 20. Lebensjahr vollendet — in den aktiven Dienst eingetretene Leute haben den Vorteil, ihrer Dienstpflicht zeitiger genügen und sich im Falle des Verbleibens in der aktiven Armee und Erreichens des Dienstgrades eines Unteroffiziers bei fortgesetzter guter Führung den Anspruch auf den Zivilversorgungsschein bereits vor vollendetem 32. Lebensjahre und die Dienstprämie von 1000 Mark erwerben können.
9. Mannschaften der Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains, welche freiwillig, und Mannschaften der Kavallerie und reitenden Artillerie, welche gemäß ihrer Dienstverpflichtung im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben, dienen in der Landwehr 1. Aufgebots nur drei statt fünf Jahre. Dasselbe gilt auch für Mannschaften der Kavallerie welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichten und diese Verpflichtung erfüllt haben.
10. Diejenigen Mannschaften, welche bei der Kavallerie freiwillig vier Jahre aktiv gedient haben, werden zu Übungen während des Reserveverhältnisses in der Regel nicht herangezogen; ebenso wird die Landwehr-Kavallerie im Frieden zu Übungen nicht einberufen.

Kriegsministerium.

Dr. von Hausen.

Bekanntmachung.

1. Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes erhalten die Kriegsbeurteilung oder Paßnotiz in der Zeit vom 1. bis 15. März 1903 und zwar in **Ramenz** durch das Meldeamt in **Ramenz** durch das Garnison-Kommando, in den übrigen Städten, Dörfern u. durch die betreffenden Ortsbehörden (Stadtrat, Gemeindevorstand) zugestellt.
2. Etwas noch nicht zur dienstlichen Kenntnis gebrachte **Wohnungsveränderungen** sind dem Meldeamt **Ramenz** sofort zu melden.
3. Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben in der Zeit vom 1. bis 15. März 1903 — falls sie nicht selbst zu Hause sein können — eine andere Person des Hausstandes oder den Hauswirt mit Empfangnahme der Kriegsbeurteilung oder der Paßnotiz zu beauftragen. Eine Quittung des Empfängers ist nicht erforderlich.
4. Jeder Mann, der bis zum 15. März 1903 keine Kriegsbeurteilung oder Paßnotiz erhalten hat, hat dies dem Meldeamt **Ramenz** umgehend schriftlich oder mündlich zu melden.
5. Die vom 1. April 1903 ab nicht mehr gültigen alten Kriegsbeurteilungen oder Paßnotizen sind an diesem Tage zu vernichten.
Am 20. Januar 1903.

Königliches Meldeamt Ramenz.

Neueste Ereignisse.

Wegen Unpäßlichkeit konnte der deutsche Kronprinz der Vorführung der Leibkompagnie des Preobraschenski'schen Leibgarderegiments, dessen Chef er ist, am Mittwoch nicht beiwohnen.

König Georg von Sachsen gedenkt, falls es sein Gesundheitszustand erlaubt, beim Geburtstag des Kaisers am Berliner Hofe zu weilen.

Gelegentlich der Anwesenheit Kaiser Wilhelms und des Zaren in Rom werden dort umfassende Sicherheitsmaßregeln getroffen.

Großfürst Paul Alexandrowitsch, der bekanntlich auf Befehl des Zaren Rußland verlassen mußte, ist in Rom zum Katholizismus übergetreten.

Das schwarze Gespenst in Amerika

Eine große innere politische Bewegung durchzittert gegenwärtig die Vereinigten Staaten von Nordamerika, weil der Präsident Roosevelt das Gesetz vom 1. Januar 1863 wirklich wahr gemacht und eine Anzahl Neger und Farbige mit höheren Beamtenstellen betraut hat. So lange Präsident Roosevelt diese Art Beamtenernennungen auf die südlichen Staaten beschränkte, wo fast die Hälfte der Bevölkerung aus Negern und Mischlingen besteht, da räumte die öffentliche Meinung Amerikas nur wenig dagegen; seitdem der Präsident aber auch in den nördlichen vorwiegend von Weißen bewohnten Staaten angefangen hat, hohe Staatsämter an Neger und Mischlinge zu übertragen, so berief er einen Farbigen zum Distriktsstaatsanwalt in Boston, da blüht und wetteifert es am politischen und sozialen Horizonte der Vereinigten Staaten unheimlich auf, und man kann in Amerika den gewaltigen Unterschied zwischen Gesetz und Gesetzesanwendung in bitterster Ironie erfahren. In Kriegen mit den ehemaligen Konföderierten der Südstaaten hatte Abraham Lincoln, der geniale und staatskluge Präsident der Nordstaaten, durch Votschaft vom 22. September 1862 die Sklaven negere für frei und für Bürger der Republik erklärt

und damit nicht nur einen Akt der Humanität, sondern auch einen tödlichen Schlag gegen die südkanadischen Sklavenbarone ausgeübt, und am 1. Januar 1863 wurden die Neger und Mischlinge auch den amerikanischen Bürgern gleichgestellt, aber niemals ist in der Gesetzgebung und im sozialen, politischen und wirtschaftlichen Leben seitens der weißen Nordamerikaner dieser Gleichstellung wirklich entsprochen worden. Der weiße Nordamerikaner europäischer Abkunft erblickt viel mehr in dem Neger und Farbigen stets einen Menschen zweiter Klasse, soviel dafür, daß er möglichst von allen höheren politischen Rechten ausgeschlossen bleibt und meidet fast jeden sozialen Verkehr mit ihm. Wundern dürfen wir uns in Europa über diese Erscheinung nicht, denn wenn Neger und Indianer, Mulatten und Kreolen auch Menschen sind, so gehören sie doch einer untergeordneten Rasse von Natur aus an und können eigentlich schon deshalb in einem großen freien Staate, wo, wie in den Vereinigten Staaten die Bürgerpflicht die Regierung und die Gesetzgebung in den Händen hat, gar keinen Anspruch auf volle Gleichberechtigung machen. Sie sind in Bildung, Sitte und Charakter dem weißen Manne eben nicht überbärtig, auch könnte die Auslieferung der Staatsgewalt an die Neger und Farbigen den ganzen Kulturzustand der Vereinigten Staaten auf ein niedriges Niveau herabdrücken. Aber die Gleichberechtigung der Neger und Farbigen mit den Weißen steht in der amerikanischen Verfassung, und in den Staaten Georgia, Mississippi, Südkarolina und Louisiana bilden sie teils die Mehrheit, teils einen sehr bedeutenden Teil der Bevölkerung und, außerdem vermehren sich die Neger und Farbigen verhältnismäßig bei ihren guten physischen Eigenschaften und geringen Bedürfnissen viel mehr wie die weiße amerikanische Bevölkerung. Da steigt fürwahr aus der farbigen Bevölkerung Nordamerikas ein furchtbares Gespenst für die amerikanische Kultur empor! Sollten die bereits nach vielen Millionen zählenden Neger und Farbigen Nordamerikas sich immer die Ausschließung von ihren gesetzlichen Rechten gefallen lassen? Oder macht Präsident Roosevelt Kühne Versuche, die weiße Bevölkerung auch an die Ernennung schwarzer Beamten in höhere Stellen zu gewöhnen? — Furchtbare Abgründe dräuen unter diesen Fragen, denn die weiße Bevölkerung kämpft in Amerika in letzter Linie um ihr Dasein und um ihr Erstgeburtsrecht.

Oertliche und sächsische Angelegenheiten.

Pulsnitz, 22. Januar. Durch die Gendarmen-Brigade wurde heute der Bäckergeselle Dietrich, gebürtig aus Böhmen wegen eines Sittlichkeitsverbrechens, begangen an einem 10-jährigen Mädchen, sowie ein schon mit Justizhaus und Gefängnis vorbestraftes Subjekt, ein gewisser Sobr, wegen Landstreichens und Bettelns dem hiesigen Amtsgericht eingeliefert.

Pulsnitz. An hiesiger Polizeistelle sind als gefunden bez. liegen geblieben abgegeben worden: 1 Taschentuch, 1 Handford mit 2 Paar Handschuhen, 1 Schultertrager und 1 Geldstück.

Pulsnitz. Die Influenza ist, von Westen kommend, jetzt im Elbtal eingezogen. Die Klagen über Kopf- und Rückenschmerzen, Schnupfen häufen sich. Das sind die leichten Formen der Erkrankung und ein Tag Bettruhe mit einigen Abendsalicyl- oder Salicylpräparaten heben sie rasch. Doch auch schwerere Formen sind beobachtet worden, besonders Lungen- und Rippenfell-Entzündung. Hier muß sofort ärztliche Hilfe herbeigerufen werden und es kann nicht dringend genug vor einer leichtsinnigen Mißachtung der Gefahr gewarnt werden. Die Verschleppung einer einfachen Influenza hat sich oft schon bitter an dem Leidestunigen gerächt.

Pulsnitz, 24. Januar. Gestern Nachmittag suchten zwei Handwerksburschen den ernen von früher her bekannten Totenbettemeister Stechen in Hauswalde auf. Letzterer bewirtete seinen Besuch, wurde aber dafür schlecht belohnt. Als er aus der Nachbarschaft etwas holte, stahlen ihm die Handwerksburschen eine neue gestrickte Jacke und ein Paar Handschuhe. Lange durften sie sich aber nicht warm fühlen in diesen Sachen, denn am Abend desselben Tages wurden die beiden Diebe schon in der Herberge zu Pulsnitz festgenommen und von der hiesigen Polizei in Sicherheit gebracht.

Pulsnitz, 24. Januar. Von einem Augenzeugen wird uns mitgeteilt: Auf der Straße Bischofswerda-Dresden verfiel gestern Nachm. im Personenzug (6.15 Min.) ein Feldwebel vom Grenadierregiment, namens Behner, plötzlich in Ohnmacht, der ein Schlaganfall folgte und den sofortigen Tod herbeiführte. Die erschrockenen Nebeninsassen stellten an dem so jäh aus dem Leben Geschiedenen Wiederbelebungsversuche an, leider aber ohne Erfolg.

kauf:
0 M.
7/4 M. an
8 M.
7/2 M. a.
8 M.
4 M. an
6 M.
1/4 M. an
18 M.
2 M. an
Eins
I. II. III.
Etage.
ht wird ein
hen
nen
Bästerbedienen.
ped. ds. Bl.
enkäse
schmar.
ofort
sonal) durch
penick-Berlin.
in Eis
ichtenberg.
eine
auer
rei ds. Bl.

